

Satzung

Waldkindergarten Heist

Wurzelkinder e.V.

www.waldkindergarten-heist.de

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§2	Verwendungszweck	1
§3	Gemeinnützigkeit	1
§4	Zulassung des Betriebes	1
§5	Mitglieder	1
§6	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§7	Rechte der Mitglieder	2
§8	Pflichten der Mitglieder	2
§9	Stimmrecht	2
§10	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§11	Beiträge	3
§12	Organe	3
§13	Vorstand	3
§14	Mitgliederversammlung	4
§15	Kassenführung	6
§16	Rechnungsprüfer	6
§17	Satzungsänderung	7
§18	Auflösung des Vereins und Vermögensbildung	7
§19	Inkrafttreten	7

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Wurzelkinder e.V." Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Elmshorn eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heist.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Verwendungszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch die Einrichtung sowie die Unterhaltung und den Betrieb eines Waldkindergartens in Heist. Des Weiteren sind für Schüler und Eltern pädagogische Freizeitangebote in der freien Natur geplant.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Zulassung des Betriebes

Der Verein beantragt eine Anerkennung der Kindergartenrichtung durch den Kreis bzw. das Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein.

§5 Mitglieder

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Waldkindergarten kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigungsannahme durch den Vorstand. Sie wird jedoch erst mit Zahlung des ersten Jahresbeitrags wirksam.
3. Aktive Mitglieder sind alle diejenigen, die an der Errichtung des Kindergartens aktiv beteiligt sind. Als passive Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags.

§7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§8 Pflichten der Mitglieder

1. Pflicht eines jeden Mitglieds ist die Wahrung des Ansehens des Vereins.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§9 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 5 Wochen zum jeweiligen Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in einer Weise schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein unwürdig zeigt,

- c) trotz mindestens zweifacher, schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gem. §11 im Rückstand ist. In diesem Fall darf der Ausschluss erst beschlossen werden, wenn nach Aussendung der 2. Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und der Ausschluss bei Nichtzahlung angedroht wurde. Der Ausschluss wegen Nichtzahlung befreit das ausgeschlossene Mitglied nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
4. Der Vorstand kann das Ausschlussverfahren auf eigene Veranlassung oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Vertragsmitglieds betreiben. Beantragt ein Mitglied den Ausschluss eines anderen Mitglieds, so hat es diesen Antrag schriftlich zu begründen.
5. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht im Falle eines Ausschlusses nach Abs. 3 Buchstabe "c". Im Anschluss daran entscheidet der Vorstand über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Im Falle eines Ausschlusses sind dem betroffenen Mitglied die Gründe mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds endet am Tag des Vorstandsbeschlusses.

§11 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§13 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenführer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Kassensführer vertreten, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Der 2. Vorsitzende oder der Kassensführer sollen den Verein außergerichtlich und gerichtlich nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, wobei klargestellt wird, dass dies keine Einschränkungen der Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis bedeuten soll.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie dem Schriftführer und zwei oder 3 Beisitzer. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des §26 BGB.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Unabhängig von der Amtsdauer bleibt der Vorstand jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das damit verbundene Amt eines Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schriftführerin unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
8. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder in geeigneter Form über seine Beschlüsse und sonstige vereinsrelevante Sachverhalte, sofern dem nicht datenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.
9. Ausscheidende Vorstandsmitglieder besorgen die ordnungsgemäße Übergabe der Vereinsgeschäfte und Unterlagen an ihre Nachfolger.

§14 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.

2. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins geladen. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht zulässig.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In ihr sind insbesondere aufzunehmen:
 - a) Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Prüfberichtes
 - b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer.
4. Soweit erforderlich, sind in der Tagesordnung die nachfolgenden Punkte aufzunehmen:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der angekündigten Tagesordnung gestanden haben, können nicht gefasst werden, wenn sie einzelne Mitglieder finanziell belasten.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem sonstigen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist danach kein Versammlungsleiter vorhanden, übernimmt das älteste, zur Übernahme bereite aktive Mitglied des Vereins den Vorsitz.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ausgehängt.
9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern die Mitgliederversammlung dem nicht widerspricht. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

11. Soweit im Gesetz oder in der Satzung Abweichendes vorgeschrieben ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
12. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
13. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§15 Kassenführung

1. Der Kassierer hat das Vermögen des Vereins zu verwalten.
2. Der Kassierer hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen. Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.
3. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und diese den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§16 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Im Gründungsjahr wird ein Kassenprüfer für ein Jahr gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Rechnungsprüfer erstatten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

§17 Satzungsänderung

1. Für die Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagespunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§18 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Wird die Auflösung des Vereins beantragt, so ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn der Antrag in der Einladung angekündigt und mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, so gilt §14 Abs. 10 Satz 2 entsprechend.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Bundesverband Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heist, den 22.06.2004